



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 12. Dezember 2025

Nr. 94

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren^{*)}

Vom 10. Dezember 2025

Artikel 1

Das Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21. Dezember 2005 (GVBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GVBl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „Hebesatz (§ 7 Abs. 1)“ durch „Verteilungsmaßstab (§ 7 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „zur Gesamthöhe der Einheitswerte im geplanten Innovationsbereich und die“ durch „zu den“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Sätze 4 bis 6 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Gesamtaufwand darf 15 Prozent des Bezugsbodenwerts nicht übersteigen. Der Bezugsbodenwert ist der Bodenrichtwert (je Quadratmeter Grundstücksfläche) der im Projektbereich gelegenen Grundstücke multipliziert mit der Grundstücksfläche.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Abgabe ist nach festen Verteilungsmaßstäben von den Abgabenpflichtigen zu erheben. Zulässige Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere

 1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
 2. die Grundstücksfläche,
 3. die Grundstückslänge entlang der Geschäftsstraßen,
 4. die Nutz- oder Ladenfläche.

Die Verteilungsmaßstäbe können einzeln angewandt oder miteinander verbunden werden.“
 - c) In Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.

^{*)}Ändert FFN 50-41

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einheitswert“ die Wörter „oder entfällt der Einheitswert“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)“ durch „1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum

Mansoori

Hessische Staatskanzlei